BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln(HRB 64052) eingetragenen INTERSEROH SE, Köln, gemeinschaftlich vertreten durch ihre Prokuristen Dr. Markus Guthoff und Ulrich Grohé,

- nachfolgend "IS SE" genannt -

und

der im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund(HRB 4317) eingetragenen INTERSEROH Hansa Recycling GmbH, Dortmund, gemeinschaftlich vertreten durch ihre GeschäftsführerJoachim Wagner und Michael Meißner,

- nachfolgend "IS Hansa" genannt -

Präambel

IS SE ist die alleinige Gesellschafterin der IS Hansa.

§ 1 Leitung

- (1) Die IS Hansa unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der IS SE. Die IS SEist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IS Hansahinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (2) Die IS SEkann der Geschäftsführung der IS Hansa nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) IS Hansa verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an IS SEabzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) IS Hansa kann mit Zustimmung von IS SEBeträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von IS SEaufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der

- Auflösung vorvertraglicher Rücklagen sowie von während der Vertragsdauer in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellten Beträgen ist ausgeschlossen. § 301 AktG gilt entsprechend.
- (3) Die IS SEist berechtigt eine Vorausabführung zu verlangen, soweit bei der IS Hansa die Voraussetzungen für eine Vorabausschüttung vorliegen. Erreicht der zum Geschäftsjahresende zu ermittelnde Gewinn gemäß Absatz 1 vor Berücksichtigung der Vorausabführungen nicht den Betrag der Vorausabführungen des betreffenden Wirtschaftjahres, hat die IS Hansagegenüber der IS SEeinen Rückforderungsanspruch in Höhe des Minderbetrages.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres.

§ 3 Verlustübernahme

IS SEist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des § 302 Absatz 1, 3 und 4 AktG in der derzeit geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der IS Hansa auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 2 dieses Vertrages entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IS Hansaund der Hauptversammlung der IS SEabgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der IS Hansa und gilt bezüglich des Gewinnabführungsvertrages wirtschaftlich rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.
- (2) Dieser Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. IS SEist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der IS Hansazusteht.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die IS SEden Gläubigern der IS Hansa entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5 Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Köln, den 2. November 2009

INTERSEROH SE

INTERSEROH Hansa Recycling GmbH

Commission of the control of the con

(Ulrich Grohé)

AS A

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Klaus Piehler Notar